

BEKÄMPFUNG DIGITALER PIRATERIE DURCH BESSERE RECHTSDURCHSETZUNG

- Die Vermarktung von Übertragungsrechten ist zentral für den professionellen Sport in Deutschland. Durch digitale Piraterie wird dieses Geschäftsmodell unterminiert.
- Knapp ein Drittel aller illegaler Live-Streams im Internet lassen sich trotz des hohen Aufwands der Rechteinhaber nicht abschalten
- Die Initiative Profisport Deutschland (IPD) fordert eine Stärkung der Durchsetzungsrechte im Internet durch die Einführung eines Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs der Rechteinhaber.

I. AKTUELLE SITUATION

Die rechtswidrige Verbreitung von Inhalten im Internet wird als digitale Piraterie bezeichnet. Einen Großteil davon macht die direkte Wiedergabe – das sogenannte Streaming – aus.

- ➔ **Die Rechteinhaber von Sendeeinhalten des professionellen Sports haben bereits verschiedene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Rechte im Internet ergriffen, um sich gegen digitale Piraterie zu wehren (z.B. über sogenannte „Notice & Action“-Verfahren).**



FAKT IST:



RUND 4000

... illegale Sport-Live-Streams werden pro Spieltag entdeckt



10 MRD.

... Visits verzeichnen Piratenseiten allein in Deutschland jährlich



ÜBER 50 %

... der illegalen Streaming-Aktivitäten in Deutschland entfallen auf Sportübertragungen



NUR 70 %

... der illegalen Streaming-Aktivitäten können aktuell während der Dauer eines Live-Spiels unterbunden werden



DIGITALE PIRATERIE

... verursacht einen immensen gesamtwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Schaden – von Steuereinnahmeverlusten bis zu einer Schwächung der Vereine vor Ort

➔ **Ein notwendiger Schritt zur Unterbindung digitaler Piraterie sind robustere Durchsetzungsrechte, bei denen die stärkere Einbindung der Internetdiensteanbieter (Hosting- und Zugangsprovider) unabdinglich ist.**

Gleichzeitig wird mit der fortschreitenden technologischen Entwicklung die Zunahme von internet-basierten, illegalen Nutzungshandlungen einhergehen.

Die aktuellen gesetzliche Vorgaben (europäische E-Commerce-Richtlinie & deutsches Telemediengesetz [TMG]) für die Providerhaftung bieten keinen ausreichenden Schutz für Rechteinhaber vor digitaler Piraterie!

Internetdiensteanbieter (Zugangs- und Hosting-Provider) in Deutschland sind

1. allgemein nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu prüfen oder auf eigene Veranlassung nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.
2. nur haftbar nach den Grundsätzen der Störerhaftung, d.h. nur wenn sie Kenntnis von der Rechtsverletzung hatten, also von dem Zeitpunkt an, ab dem ein Provider die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit erlangt, etwas gegen die Rechtsverletzung zu tun.

II. DESHALB FORDERT DIE IPD EINEN ROBUSTEREN DURCHSETZUNGSRAHMEN FÜR RECHTEINHABER GEGEN DIGITALE PIRATERIE



Der Schutz der Rechteinhaber von Sendeeinhalten des professionellen Sports gegen digitale Piraterie kann verbessert werden, durch die Einführung eines Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs gegenüber Zugangs- und Hosting-Providern. Dabei müssen die Besonderheiten des Sports (kurzes Zeitfenster der Live-Übertragung) berücksichtigt werden.

Gedanken zur möglichen Umsetzung des Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs bei Sendeeinhalten des professionellen Sports:

- Der Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch kann analog zu § 97 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Regelung des Anspruchs auf Unterlassung und Schadensersatz – gestaltet werden.
- Der Provider wäre dann nicht nur verpflichtet, die konkrete Rechtsverletzung abzustellen, sondern hätte auch alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um gleichartige Verletzungen für die Zukunft auszuschließen.
- Der europäische Gesetzgeber hat in Art. 8 Abs. 3 EU-Urheberrechtsrichtlinie (2001/29/EG) ausdrücklich eine solche Möglichkeit vorgesehen. Demnach können EU-Mitgliedstaaten einen Unterlassungsanspruch der Rechteinhaber gegenüber Providern gesetzlich regeln, wenn deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden. Entsprechende Vorschriften finden sich zum Beispiel im österreichischen Urheberrechtsgesetz (§81 Abs. 1a öUrhG) und im englischen Urheberrecht (§ 97a CDP 1988).

(Stand Dezember 2019)